

Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 19. Dezember 2012, zuletzt geändert durch die am 5. Oktober 2022 beschlossene Änderungssatzung, nachstehende

Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

erlassen:

§ 1

Steuererhebung, Steuergegenstand

1. Der Landkreis erhebt nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und der nachstehenden Bestimmungen eine Jagdsteuer.
2. Gegenstand der Besteuerung ist die Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes.

§ 2

Steuerschuldner

1. Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben lässt, also
 - a. bei nichtverpachteten Jagden der Jagdausübungsberechtigte,
 - b. bei verpachteten Jagden der Pächter,
 - c. bei unterverpachteten Jagden der Unterpächter,
 - d. bei weiterverpachteten Jagden auch der Erstpächter, wenn er dem Verpächter weiterhin aus dem Vertrag haftet.

Gemeinden und Städte werden nicht zur Jagdsteuer herangezogen.

2. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter, bei unterverpachteten Jagden daneben der Pächter für die Steuer.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Änderung während des Steuerjahres

1. Das Steuerjahr ist das Jagdjahr; es beginnt am 1. April und endet am 31. März.
2. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzungen des § 2 eingetreten sind. Sie endet mit dem letzten Tag desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzungen des § 2 weggefallen sind.

3. Die Steuerschuld entsteht jeweils mit Beginn des Steuerjahres, im Falle des Absatzes 2 mit Beginn der Steuerpflicht.
4. Bei einem Wechsel in der Person des Jagdausübungsberechtigten wird die gezahlte Steuer auf die zu zahlende angerechnet, wenn und insoweit die Vorschriften über Anfang und Ende der Steuerpflicht andernfalls eine doppelte Erhebung der Steuer zur Folge haben würden.
5. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

a) für Inländer

- ab dem 1. April 2013 9 v. H.
- ab dem 1. April 2014 4,5 v. H.

b) für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben 60 v. H.

des Jahreswertes der Jagd.

Buchstabe b gilt nicht für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land der Europäischen Union haben.

§ 5 Jahreswert bei nicht verpachteten Jagden

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jahreswert der Jagd der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände (vgl. § 6 Absatz 1) üblicherweise bei einer Verpachtung zu erzielen wäre.

§ 6 Jahreswert bei verpachteten Jagden

1. Bei verpachteten Jagden gilt als Jahreswert der Jagd der vom Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der vertraglichen oder freiwilligen Nebenleistungen (z. B. Wildschadenersatz, Wildschutzkosten, Wildfütterung, Spenden). Der Wert der Nebenleistungen wird ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe sie ausfallen, auf 15 v. H. des zu entrichtenden Pachtpreises festgesetzt.
2. Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis gemäß Absatz 1 als Jahreswert der Jagd, wenn er den vom Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Andernfalls ist der vom Pächter zu entrichtende Pachtpreis gemäß Absatz 1 als Jahreswert der Jagd zugrunde zu legen.

3. Ist der vereinbarte Pachtpreis gemäß Absatz 1 offensichtlich niedriger als der im Falle des § 5 anzusetzende Jahreswert der Jagd, wird letzterer zugrunde gelegt.
4. Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer vom Beginn des Vierteljahres an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt, entsprechend. Das gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung.

§ 7 Erklärungspflicht

1. Der Steuerpflichtige hat dem Landratsamt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung abzugeben, in der die die Steuerpflicht begründenden und die Höhe der Steuer bestimmenden Verhältnisse darzulegen sind.
2. Alle Veränderungen in den die Steuerpflicht begründenden und die Höhe der Steuer bestimmenden Verhältnissen sind von dem Steuerpflichtigen unter Angabe der für die Veranlagung erheblichen Tatsachen binnen 2 Wochen dem Landratsamt anzuzeigen.
3. Werden die für die Veranlagung der Steuer erheblichen Tatsachen dem Landratsamt nicht innerhalb der dafür bestimmten Fristen mitgeteilt, so hat die Veranlagung aufgrund einer Schätzung zu erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 8. Dezember 1978 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landratsamt Waldshut geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 7. Oktober 2022

gez. Dr. Martin Kistler
Landrat